

Erläuternder Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin (Ströer Management SE) der Ströer SE & Co. KGaA gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 des Aktiengesetzes (AktG) zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 sowie § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB)

Der Rechtsformwechsel der Ströer SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (Ströer SE & Co. KGaA) wurde mit Eintragung in das Handelsregister am 1. März 2016 wirksam. Im Geschäftsjahr 2015 bestand die Gesellschaft daher noch in der Rechtsform einer SE und firmierte unter Ströer SE.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA gibt zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB in dem mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefassten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015 folgende Erläuterungen:

Bei den Angaben im Konzernlagebericht hat der Vorstand die Verhältnisse zugrunde gelegt, wie sie im Geschäftsjahr 2015 bestanden haben. Es handelt sich um Informationen (i) zum gezeichneten Kapital, (ii) zu Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, (iii) zu direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, (iv) zu Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, (v) zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und über die Änderung der Satzung, (vi) zu den Befugnissen des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, (vii) zu wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen sowie (viii) zu Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern über Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels.

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und die mit den ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft verbundenen Rechte ergeben sich auch aus der Satzung der Gesellschaft. Zwar bestehen nach Kenntnis der persönlich haftenden Gesellschafterin keine vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf das Stimmrecht aus den Aktien. Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aber aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Darüber hinaus steht der Gesellschaft kein Stimmrecht aus eigenen Aktien zu § 71 b AktG).

Die direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die zehn Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind zutreffend wiedergegeben. Die Angaben zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und die Angaben zur Änderung der Satzung geben die Vorschriften des Aktiengesetzes und der damaligen Satzung inhaltlich zutreffend wieder.

Sämtliche Befugnisse zur Ausgabe oder zum Rückkauf von Aktien beruhen auf entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen und die sich daraus ergebenden Befugnisse sind zutreffend dargestellt.

Soweit mit Mitgliedern des Vorstands für den Fall eines Kontrollwechsels eine Entschädigung vereinbart ist, dient die Vereinbarung dazu, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Vorstands zu erhalten. Die wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontroll-

wechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen sind zutreffend dargestellt.

Die übrigen nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB geforderten Angaben betreffen Verhältnisse, die bei der Gesellschaft nicht vorliegen. Daher ist der Vorstand auf diese in dem mit dem Lagebericht Gesellschaft zusammengefassten Konzernlagebericht nicht näher eingegangen. Es existieren keine Stimmrechtsbeschränkungen, Stimmrechtskontrollen durch am Kapital der Gesellschaft beteiligte Arbeitnehmer oder Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots noch Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Die im Lagebericht beschriebenen wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind zutreffend dargestellt und entsprechen den Kenntnissen der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Köln, im Mai 2016

Ströer SE & Co. KGaA
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
Ströer Management SE
Der Vorstand

Udo Müller
(CEO)

Christian Schmalzl
(COO)

Dr. Bernd Metzner
(CFO)